Satzung

zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg vom 23.11.1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.1995)

Artikel 1

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angehängt:

"Die Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht möglich."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nr. 8 folgende neue Nr. 9 angehängt:
 - "9. Baumgräber (Urnenwahlgräber)"
- b) In Absatz 3 wird in der Kategorie "Wahlgräber" nach "Besondere Urnenwahlgräber" neu Folgendes angehängt:

"Baumgräber

0,70 m. x 0,60 m".

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 2 bis 4.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angehängt:

"In Baumgräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden"

4. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Abdeckungen in Verbindung mit stehenden Grabmalen müssen mindestens 25% der gesamten Grabfläche (einschließlich der Umrandung und des Sockels) als Pflanzfläche ermöglichen."

5.	§ 16	Absatz	1	wird	wie	folgt	geändert:
----	------	--------	---	------	-----	-------	-----------

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angehängt:

"Namenstafeln bis maximal 40 x 40 cm sind genehmigungsfrei."

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort "Kies" gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 bis 8 angehängt:

"Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 25% der Grabfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig. Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden."

- c) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 angehängt:
 - "(8) Die Gestaltung und Pflege der Baumgräber erfolgt durch die Stadt. Das Aufbringen von Blumen und Gestecken ist an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt. Namensschilder dürfen nur an den ausdrücklich von der Stadt eingerichteten Bereichen angebracht werden."

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Ist eine Urne nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Feuerbestattung abgeholt, kann sie in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden."

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort "Holz" die Ergänzung ", sonstige biologisch abbaubare Aschekapseln" eingefügt.

Artikel 2

Dioco	Satzung	tritt am	Tagr)ach	ihror	Rokann	tmach	una in	Kraft
DIESE	Salzunu	unu am	TauT	lacii	mmer	Dekanı	шнасн	una m	niaii.

Heidelberg, den
Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister